



BRÜTTEN

Mitteilungsblatt

Ende März 1971 Nr. 9

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

Der Turnverein Brütten beabsichtigt die Erstellung eines Vita-Parcours. Die Route verläuft durchwegs auf gemeindeeigenem Boden. Zum grössten Teil auf bestehenden Waldstrassen. Die Kosten für die Bauten werden mit ca. Fr. 2'000.-- geschätzt. Der Verein ersucht um einen Beitrag aus der Kasse der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat stellt einen angemessenen Beitrag in Aussicht.

Der Gemeinderat setzt Grundstücksgewinnsteuern fest im Betrage von Fr. 15'875.--.

Die Gemeinderatskanzlei wird ermächtigt, eine Vervielfältigungsmaschine anzuschaffen. Mit dem Umdrucker sind grössere Auflagen nicht mehr zu bewältigen.

Eine Einsprache gegen die Festsetzung der Niveaulinien an der Zelglistrasse kann geregelt werden, so dass sie zurückgezogen werden kann.

Ein Gesuch für die Aufstellung eines Mannschaftsbauwagens als Wohnwagen, irgend an einem stillen, sonnigen Platz, eventuell am Waldrand, wird aus Konsequenzgründen abgewiesen.

Die Gemeinderatskanzlei

Aus unserer Schulpflege

Wir geben den Eltern der künftigen Erstklässler bekannt, dass die Schule für diese ABC-Schützen am Montag, den 19. April 1971, um 10 Uhr beginnt. Frl. Manz wird sich freuen, wenn die Schüler an diesem "grossen Tag" von der Mutter begleitet werden.

Die Witterung hat es erlaubt, dass mit dem Aushub für die 2. Bauetappe (Turnhalle) im "Chapf" begonnen werden konnte. Die Baukommission hat an ihrer letzten Sitzung auch bereits folgende Arbeiten fest vergeben können: maschinelle Erdarbeiten, Baumeisterarbeiten, Schutzraum-Belüftung und -Bauteile, elektr. Installationen, Heizungsinstallationen, Lüftungsanlage, sanit. Installationen und den Bühnenausbau.

Die Arbeiten sollen so vorangetrieben werden, dass, unvorhergesehene Ereignisse nicht einge-rechnet, die Halle auf das Frühjahr 1972 bezogen werden kann.

Bundesratsbeschluss über die Meldung wegziehender Ausländer (vom 20. Januar 1971)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, beschliesst:

Art. 1: Meldepflicht des Arbeitgebers

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die bei ihm austretenden Ausländer mit Saison-, Aufenthalts-, Toleranz- oder Niederlassungsbewilligung innerhalb von acht Tagen nach dem Austritt der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde des Ausländers zu melden.

Art. 2: Meldepflicht des Logisgebers

Jeder Logisgeber, der Ausländer mit Saison-, Aufenthalts-, Toleranz- oder Niederlassungsbewilligung länger als einen Monat entgeltlich oder unentgeltlich beherbergt, ist verpflichtet, deren Wegzug innerhalb von acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Ist der Logisgeber gleichzeitig Arbeitgeber, so ist nur die Austrittsmeldung des Arbeitgebers zu erstatten.

Art. 3: Meldepflicht der Gemeinden

Die Kantone verpflichten die Gemeinden

- a) die aus dem Gemeindegebiet weggezogenen Ausländer im Einwohnerregister fortlaufend zu streichen;
- b) die Wegzüge der kantonalen Fremdenpolizei und dem kantonalen Arbeitsamt innerhalb von acht Tagen zu melden; das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt, welche Ausnahmen gemacht werden können;
- c) der bisherigen Wohnsitzgemeinde die Ausländer zu melden, die dort ohne Abmeldung weggezogen sind.

Art. 4: Strafbestimmungen

Arbeitgeber und Logisgeber, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, sind gestützt auf Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu bestrafen.

Art. 5: Kantonale Vorschriften

Weiter gehende kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6: Vollzug

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 7: Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 22. Februar 1971 in Kraft.

Bern, den 20. Januar 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident
Gnägi

Der Bundeskanzler:
Huber

Aus dem Buch: "Natur in Not" von Prof. E. Egli
(Gefahren der Zivilisationslandschaft)

"Es lag in der Natur der Wasser, sich selbst zu reinigen, selber sich zu regenerieren. Die Zivilisation hat sich in geometrischer Progression Jahr um Jahr gesteigert, ohne an die Selbstreinigung ihrerseits genügend und rechtzeitig zu denken. Der Zivilisationsabfall ist nun zu gross geworden für die Adern der Landschaft, und wir haben gleichzeitig und mit Perfektion den Kreislauf in diesen Adern gehemmt und sind bedenkenlos im Begriffe, immer noch mehr Staumauern auch in die Mittellandströme zu legen. Wo bleibt hier die höhere Vernunft des Menschen, das heisst die Vernunft der Gesamtschau?"

5 Minuten Invalidenversicherung (2. Folge)

Die Eingliederungsmassnahmen haben, wie bereits erwähnt, in der IV immer den Vorrang vor einer Rente. Das Gesetz sieht folgende Eingliederungsmassnahmen vor:

a) Medizinische Massnahmen:

Solche werden aber nur soweit gewährt, als sie ausschliesslich für die berufliche Eingliederung erforderlich und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Massnahmen, die vorwiegend auf die Heilung einer Krankheit gerichtet sind, können von der IV nicht übernommen werden; sie gehören ins Tätigkeitsgebiet der Krankenversicherung. Die Krankenkassen sind dank Beiträgen der öffentlichen Hand in der Lage, auch Personen mit bescheidenem Einkommen zu günstigen Bedingungen zu versichern. Wer davon keinen Gebrauch macht, kann nicht erwarten, dass die IV als "Lückenbüsser" einspringt.

Auch bei Unfällen ist die IV in der Regel nicht leistungspflichtig. Viele Leute sind der SUVA oder einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung angeschlossen, die für die Heilungskosten und für den Verdienst-

ausfall aufzukommen hat. Aus der Tatsache, dass die Folgen eines Unfalles nicht durch die SUVA oder eine private Unfallversicherung gedeckt sind, können keine Ansprüche gegenüber der IV abgeleitet werden.

b) Massnahmen beruflicher Art.

Neben Berufsberatung und Arbeitsvermittlung übernimmt die Versicherung z.B. die wegen der Invalidität entstehenden Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Lehre, Anlehre, Studium etc.). Bei einer von der IV-Kommission angeordneten Umschulung oder Wiedereingliederung in den bisherigen Beruf übernimmt die IV sogar die vollen Kosten; zudem erhält der Versicherte ein Taggeld, das ähnlich berechnet wird wie die Erwerbsausfallentschädigung für Militärdienstpflichtige.

c) Beiträge an die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger, denen infolge körperlicher oder erheblicher geistiger Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

d) Pflege-Beiträge für hilfslose Minderjährige.

e) Abgabe von Hilfsmitteln, die zur Eingliederung ins Erwerbsleben notwendig sind. Versicherte, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Hilfsmittel benötigen, haben auch ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel.

Wer Eingliederungsmassnahmen beansprucht, hat sich auf dem amtlichen Formular beim Sekretariat der zuständigen kantonalen Invalidenversicherungskommission, Josefstrasse 84, 8005 Zürich, anzumelden.

AHV-Gemeindezweigstelle

Gemeindeabend

In der Kirchgemeinde Brütten ist die Kollekte vom Jahreswechsel seit einiger Zeit für das Schulheim Sonnenbühl bestimmt. Wir konnten davon für die Kinder im Heim ein Gruppenzelt anschaffen. Kinder

und Mitarbeiter freuen sich für diese Hilfe und Unterstützung. Wir möchten auch dieses Jahr wieder der Gemeinde auf eine besondere Art danken: Pfarramt und Schulheim laden auf kommenden Freitag, den 26. März 1971, 20'00 Uhr, zu einem Vortrag in der Kirche Brütten ein. Schon beim letzten Anlass haben die Gebrüder Schweizer von ihrer Russlandreise berichtet. Diesmal lautet das Thema: Gast bei der russischen Sicherheitspolizei. Den Dank an die Gemeinde hilft auch die Blaukreuzmusik weitergeben.

Zeit haben - glücklich sein

Ein fröhlich besinnlicher Kurs über den Sinn des Lebens in der modernen Freizeitgesellschaft. Durchgeführt von der kirchlich-theologischen Schulung des Bezirkes Winterthur. Kurslokal: Kirchgemeindehaus Winterthur-Stadt, Liebestrasse 3. Arbeit an biblischen und literarischen Texten an fünf Freitagabenden vom 8. Mai bis 26. Juni. Auskunft und Anmeldung beim Kurssekretariat: Frl. Annemarie Strasser, Hohlandstr. 7, 8404 Winterthur, Tel. 27 15 46.

Inspektionsansetzung für Wehrmänner von Brütten

Bitte beachten Sie, dass gemäss Aufgebotsplakat die Inspektion für Brütten auf den 11. Mai 1971 0800 Uhr, Tribüne Schützenwiese, Winterthur, festgesetzt wurde, entgegen den früher mitgeteilten Daten.

Abstimmungsergebnisse vom 14. März 1971

	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>leer</u>
- Teilverlegung der Universität	165	81	19
- Ruhetage und Ladenschlussgesetz	172	77	16
- Sonderkurse für das Primarlehreramt	211	26	28
- Gesetz über das Halten von Hunden	156	90	19

(Stimmberechtigte 414, Stimmbeteiligung 64 %)

Beiträge für Aprilausgabe bitte bis 19.4.71